

#### Hinweis gemäß Instituts-Vergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Die opemo AG ist auf Grund ihrer Größe, Bilanzsumme und Art der Tätigkeit kein bedeutendes Institut i.S. von § 1 Abs. 2, § 17 InstitutsVergV. Die opemo AG ist nicht systemrelevant und nimmt bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen keine Kundengelder oder Wertpapiere der Kunden entgegen

Das Vergütungssystem der opemo AG ist angemessen und auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Die Vergütungsregelungen stimmen mit den strategischen Zielsetzungen der opemo AG überein, eine Überprüfung des Vergütungssystems findet jährlich statt. An der Entwicklung und Überprüfung des Vergütungssystems der opemo AG wurden die Kontrolleinheiten des Instituts angemessen beteiligt.

Die Vorstände wie auch die übrigen Mitarbeiter der opemo AG erhalten sowohl fixe als auch variable (vollständig ermessensabhängige) Vergütungsbestandteile. Das Vergütungssystem der opemo AG ist nach unserer Auffassung so ausgestaltet, dass keine Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken durch eine signifikante Abhängigkeit der Vorstände und Mitarbeiter von einer variablen Vergütung entstehen. Die opemo AG hat gem. § 6 Abs. 2 InstitutsVergV eine angemessene relative Obergrenze der variablen Vergütungsbestandteile im Verhältnis zum Festgehalt festgelegt.

In Anwendung des Wesentlichkeits-, Schutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes, der auch in Art. 432 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) zum Ausdruck kommt, sowie zum Schutz personenbezogener Daten wird auf die Offenlegung des Gesamtbetrages der fixen bzw. der variablen Vergütungen sowie der Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütungen verzichtet, da diese Informationen auf Grund der Größe und Struktur der opemo AG Rückschlüsse auf die Vergütung der einzelnen Vorstände und Mitarbeiter zulassen würden.

opemo AG

Der Vorstand im Dezember 2016